

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

21 (4.5.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 4. Mai 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Die Organisation der Eisenbahnbauverwaltung. — Der Abschluß der Güterrechnungen. — Die Einrichtung eines unbeschränkten Güterdienstes auf der Station Söllingen. — Die Büreaustunden der Gütererpeditionen. — Die Einführung eines directen Personen- und Gepäckverkehrs mit der Schweizerischen Nordostbahn via Constanz. — Die Pensionirung der niederen Diener.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 19861. B. Der internationale Personenverkehr des Rheinischen Verbandes. — Nr. 20732. B. Die Ausgabe von Rundreisebilleten. — Nr. 19866. B. Die Einführung eines Tarisnachtrags im Rheinischen Eisenbahnverband. — Nr. 20622. B. Der Tarif für den internen Güterverkehr. — Nr. 20385. B. Der Uebergang des Großh. Telegraphen an das Reich. — Dienstmachtigkeiten. — Todesfälle. — Berichtigungen.

Allgemeine Verfügungen.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der Eisenbahnbauverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Handelsministeriums haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die bisher der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues übertragene Leitung und Beaufsichtigung der auf den Eisenbahnbau bezüglichen Arbeiten wird vom 1. Mai 1872 an der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen zugewiesen.

§. 2.

Das Handelsministerium ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. April 1872.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schreiber.

Nr. 20353. G. D.

Vorstehende Landesherrliche Verordnung wird hiermit sämtlichen diesseitigen Dienststellen zur Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. April 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.
Bimmer.

Nr. 19767. R.

Den Abschluß der Güterrechnungen betreffend.

Die genaue Durchführung der mit Verfügung vom 1. Dezember 1863 Nr. 41401 erneuerten Vorschrift, wonach die Güterfrachtkarten stets in demjenigen Monat in Rechnung genommen werden sollen, in welchem sie ausgestellt wurden, hat, zumal bei der großen Erweiterung der fremden Verkehrsverbindungen und dem theilweise kurz gegriffenen Termin für deren Rechnungsvorlagen, die Zahl der Rechnungsnachträge in einer Weise vermehrt, daß das Geschäft der Rechnungsprüfung und Abrechnung dadurch sehr beeinträchtigt wird. Da zudem nach den gemachten Erfahrungen die früher unterstellte Störung dieses letztern Geschäfts bei einem von jener Vorschrift abweichenden Verfahren sich nicht geltend macht, so wird dieselbe im Interesse eines vereinfachten Rechnungsverfahrens hiermit zurückgezogen und zur sofortigen Darnachachtung bestimmt, daß sämtliche Güterfrachtkarten, sowohl des internen als der fremden Verkehrs, welche nach Vorlage der betreffenden Rechnungen einlaufen, in die Rechnung des Monats der Einkunft, jedoch unter der Bezeichnung „Nachtrag für den Monat“ aufgenommen werden.

Dabei sind die Rechnungen nicht mehr vor den festgesetzten Terminen zur Vorlage zu bringen, wodurch die Fälle nachträglicher Verrechnung sehr gemindert werden.

Carlsruhe, den 25. April 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B. B. d. G. D.

Poppen.

Nr. 20364. B.

Die Einrichtung eines unbeschränkten Güterdienstes auf der Station Söllingen betreffend.

Nachdem die Station Söllingen zum Gütertransportdienste eingerichtet worden ist, hat vom 10. Mai d. J. ab unbeschränkte Güterabfertigung nach und von dieser Station stattzufinden.

Die hierbei in Anwendung zu bringenden Taxen sind in einem IX. Nachtrag zum Hauptgütertarif vom 1. Mai 1870 enthalten, wovon den Großherzoglichen Bahnämtern eine entsprechende

Anzahl Exemplare zum Dienstgebrauch für die untergebenen Güterstationen, sowie zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum zugehen wird.

Durch Ausgabe des in diesem Nachtrage enthaltenen allgemeinen Tarifes der Station Sölingen kommen die im Haupttarife und in den Nachträgen hierzu enthaltenen Taren für einzelne Gütergattungen in Wegfall.

Carlsruhe, den 30. April 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Nr. 20643. B.

Die Bureaustunden der Güterexpeditionen betreffend.

Unter Abänderung der Generalverfügung Nr. 21557 vom 29. Dezember 1847 (Verordnungsblatt Nr. 1 von 1848), nach welcher die Stunden, während welcher die Güterexpeditionen zur Annahme und Abgabe von Gütern für das Publikum geöffnet sein müssen, je nach dem Beginn des Sommer- oder Winterdienstes eine Abänderung erleiden, wird hiermit angeordnet, daß solche

vom 1. April bis zum 1. October

von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und

von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends,

und vom 1. October bis zum 1. April

von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und

von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

dem Publikum geöffnet sein müssen.

Was ferner die Zeit betrifft, zu welcher nach Generalverfügung Nr. 37755 vom 15. October 1866 die Annahme und Abgabe auch von Eilgütern an Sonn- und gebotenen Feiertagen während des Gottesdienstes zu unterbleiben hat, so werden hiesfür während des vormittägigen Hauptgottesdienstes die Stunden von 9 bis 11 Uhr Vormittags und während des Nachmittagsgottesdienstes die Stunden von 2 bis $\frac{1}{2}$ 4 Uhr bestimmt.

Die Großherzoglichen Bahnämter werden angewiesen, hiernach die untergebenen Güterexpeditionen zu unterweisen und die nach §. 11 des Betriebsreglements beziehungsweise Ziffer 19 der Dienstvorschriften zu demselben vorgeschriebenen Anschläge an den Expeditionslocalen und Bekanntmachungen in den Localblättern demgemäß abzufassen.

Carlsruhe, den 30. April 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Nr. 20646. B.

Die Einführung eines directen Personen- und Gepäck-Verkehrs mit der Schweizerischen Nordostbahn via Constanz betreffend.

Im Einverständniß mit der Direction der Schweizerischen Nordostbahn wird außer dem bereits bestehenden beiderseitigen directen Personen- und Gepäckverkehr via Waldshut und via Schaffhausen fortan auch directe Personen- und Gepäckabfertigung via Constanz und zwar zwischen den Stationen Basel, Waldshut, Neuhausen, Schaffhausen, Thayingen, Gottmadingen, Singen, Engen, Donaueschingen, Billingen, Radolfzell, Stockach, Meßkirch und Allensbach einerseits und beziehungsweise Kreuzlingen, Münsterlingen, Altnau, Güttingen, Reßweil, Uttweil, Romanshorn, Arbon, Rorschach, Amrisweil, Erlen, Sulgen, Bürglen, Weinselden und Frauenfeld anderseits stattfinden.

Die Tariffäße für diesen neuen directen Verkehr werden den betreffenden Großherzoglichen Eisenbahnstellen durch einen (I.) Nachtrag zum Tarif für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Badischen und Schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juni 1871 bekannt gegeben und die erforderlichen Billete und Gepäckscheinhefte durch die Hauptcontrole II verabsolgt werden.

Das betreffende Personal ist hiernach zu instruiren.

Carlsruhe, den 30. April 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 20766. G. D.

Die Pensionirung der niederen Diener betreffend.

Unter Bezug auf §. 3 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 17. October 1866 und die dießseitigen Verordnungen vom 30. November gleichen Jahrs Nr. 42280 (Verordnungsblatt S. 289) und vom 11. Mai 1870 Nr. 22381 (Verordnungsblatt S. 101) ist mit Genehmigung Großherzoglichen Handelsministeriums der der Pensionsberechnung zu Grunde zu legende Theil des wandelbaren Einkommens der nachverzeichneten Bediensteten mit Wirkung vom 1. Dezember v. J. in folgender Weise festgesetzt worden.

Eisenbahndienst.

Bei den Zugmeistern	auf 160 fl. jährlich,
Oberschaffnern	" 160 fl. "
Locomotivführern	" 225 fl. "
Ersatzführern und Maschinenheizern "	100 fl. "
Wagenwärtern	" 85 fl. "
Schaffnern	" 110 fl. "
Bahnwärtern	" 50 fl. "

Dampfschiffahrtsdienst.

Bei den Schiffscapitänen	auf	85 fl. jährlich,
Steuermännern	"	60 fl. "
Maschinenleitern	"	100 fl. "
Schiffsheizern	"	50 fl. "
Schiffscassieren	"	35 fl. "
Untersteuermännern	"	35 fl. "
Schleppschiffführern	"	35 fl. "

Ferner wird ein Theil des wandelbaren Einkommens der Telegraphisten, bestehend in Depeschengeldern, nunmehr bei der Pensionsbemessung ebenfalls in Berechnung gezogen und vom gleichen Zeitpunkte ab auf 50 fl. jährlich veranschlagt.

Die vorstehenden Beträge werden in den in Vollzug der allgemeinen Gehaltsaufbesserung auszufertigenden Anstellungsurkunden der betreffenden Angestellten Aufnahme finden.

Carlsruhe, den 1. Mai 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.
Bimmer.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personentransport.

Nr. 19861 B. Im Rheinischen Verbaude ist eine Dienstanweisung Nr. 30 — neu regulirte Personen- und Gepäcktaren von Straßburg und Basel nach den Belgischen Verbaudstationen und London enthaltend — erschienen, welche den betreffenden Großherzoglichen Bezirksstellen alsbald zum Vollzug bezw. zur Kenntnißnahme zugehen wird.

Rundreise-Billete.

Nr. 20732. B. In den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober l. J. werden außer den im Verzeichnisse der Rundreise- und Luftfahrt-Billete unter Abtheilung A. aufgeführten, während des ganzen Jahres zur Ausgabe gelangenden Rundreise-Billete auch wieder die unter Abtheilung B. Ordn.-Zahl 1 bis 12 dieses Verzeichnisses aufgeführten sogenannten Sommer-Rundreise-Billete ausgegeben werden.

Die Hauptcontrole II hat Auftrag erhalten, fragliche Billete alsbald an die betreffenden Ausgabestationen auszufolgen.

Das Personal ist hiernach zu instruiren.

Gütertransport.

Nr. 19866 B. Vom 1. Mai d. J. ab hat im Rheinischen Eisenbahnverband zwischen Nieder-Flörsheim, Station der hessischen Ludwigsbahn, einerseits und Mannheim Bahnhof, Rhein- und Neckarhafen andererseits directe Güterabfertigung stattzufinden.

In Folge dessen kommt der III. Nachtrag zum Hauptgütertarif im Rheinischen Eisenbahnverband zur Ausgabe.

Die für den Dienstgebrauch und zur Vollständighaltung des Tarifs bei den Verbaudstationen erforderlichen Exemplare werden den Großherzoglichen Bahnamttern vom Tarifbureau zugehen.

Nr. 20622. B. Nachdem zufolge Vollzugs-Verfügung vom 15. März d. J. Nr. 13506 zum Abschnitt A. des Betriebs-Reglements, Verordnungsblatt Nr. 13, die Abfertigung von Leichen und die Expedition von Kranken in gedeckten Güterwagen nunmehr den Gepäc-Expeditionen zugewiesen ist, sonach der Behandlung durch die Gütererpeditionen nicht mehr unterliegt, so hält man es zur Vermeidung von Mißverständnissen für zweckmäßig auch im Gütertarife die darauf bezüglichen Tarangaben entfallen zu lassen.

Dementsprechend sind die Gütererpeditionen anzuhalten in dem im internen Hauptgütertarife vom 1. Mai 1870 und dessen Nachträgen enthaltenen „Tarif für die Beförderung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Gegenständen und Leichen“ die auf den Transport von Leichen und Kranken bezüglichen Frachtsätze zu streichen.

Telegraphenwesen.

Nr. 20385. B. Die Trennung des Reichs-Telegraphendienstes vom Bahn-Telegraphendienste ist vollzogen worden:

in Baden	am 31. März d. J.,
„ Waldshut	„ 1. April „ „
„ Hausach	„ 8. „ „ „
„ Constanz	„ 8. „ „ „
„ Chiengen	„ 9. „ „ „
„ Lörrach	„ 11. „ „ „
„ Schopfheim	„ 11. „ „ „
„ Billingen	„ 13. „ „ „

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden:

zu Registrurgehilfen:

Amtsgerichtsactuar Josef Romer und
„ Franz Käflein;

zum Expeditorgehilfen:

Amtsgerichtsactuar Franz Lenz;

zu Maschinenheizern:

Heinrich Pretsch von Mosbach,
Carl Seeber von Hardheim,
Fridolin Mayer von Bergalingen,
Peter Stohner von Sandhausen,
Ferdinand Spieler von Malsch;

zu Wagenwärttern:

Stephan Fichter von Acharren,
Friedrich Moreth von Heidelberg,
Adam Schmelcher von Buchen,
Carl Baz von Mannheim,
Johann Müller von Schriesheim,
Johann Georg Lang von Liel,
Georg Dürre von Heidelberg,
Friedrich Rapp von Wöfingen.

In den Ruhestand wurde versetzt:

Zugmeister Josef Maier.

Todesfälle.

Gestorben ist:

Canzleigehilfe Carl Schindler am 10. April d. J.,
Eisenbahnschaffner Michael Jakob Maier am 25. April
d. J.

Berichtigungen.

Der Name des am 9. Januar d. J. verstorbenen Locomotivführers Theodor Eberle ist auf Seite 12 des Verordnungsblattes Nr. 5 vom 1. J. (unter Todesfall) irrig mit Müller angegeben.

Im Verordnungsblatt Nr. 18 soll es auf Seite 69 Zeile 3 von unten heißen „(siehe Ziffer 4)“ statt (siehe Ziffer 3).

Die Seitenzahlen im Verordnungsblatt Nr. 19 sind auf 75, 76, 77 und 78 abzuändern.